



Herzlich willkommen

Informationsveranstaltung zum Thema Abfall 24. Juni 2026

INFOANLASS
ABFALL-REGLEMENT
GEMEINSAM FÜR EINE SAUBERE ZUKUNFT.

MITTWOCH
24.06.2026
19:30 UHR
RÄTERHUS
NIEDERBIPP

Die Gemeinde lädt zu einem Informationsanlass mit anschließendem Start der Mitwirkung zum neuen Abfallreglement ein.

Informieren. Mitreden. Mitgestalten.
Für eine nachhaltige und faire Abfallbewirtschaftung in unserer Gemeinde.

Weitere Informationen folgen nach dem Infoanlass unter: www.niederbipp.ch



Neues Abfallreglement und neue Abfallverordnung der Gemeinde Niederbipp

Information und Mitwirkung
Bevölkerung



Begrüssung und Einleitung

Sibylle Schönmann, Gemeindepräsidentin

Abfall - Grundsätze der
kommunalen Abfallwirtschaft

Barbara Fuhrer, Projektleiterin Rytec AG

Abfall Gemeinde Niederbipp -
Reglement und Verordnung

Fabienne Felber, Gemeinderätin Ressort Werke

Diskussion und Fragen

Leitung: Sibylle Schönmann



Grundsätze der kommunalen Abfallwirtschaft

Barbara Fuhrer



Auftrag und Zuständigkeiten in der Abfallwirtschaft

Bund (USG, VVEA)

Legt die Grundsätze der Schweizer Abfallwirtschaft fest (Abfallvermeidung, Recycling, umweltgerechte Entsorgung).
Definiert, welche Abfälle als Siedlungsabfälle gelten und getrennt gesammelt werden sollen.
Schreibt die Finanzierung nach dem Verursacherprinzip vor (USG Art. 32a).

Der Bund legt die Spielregeln fest.

Auftrag und Zuständigkeiten in der Abfallwirtschaft

Bund (USG, VVEA)

Kanton Bern (AbfG, AbV)

Überträgt den Gemeinden die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG).

Übt die Aufsicht über den Vollzug des Abfallrechts aus.

Plant und koordiniert die kantonale Entsorgungsinfrastruktur (z.B. Deponien und Behandlungsanlagen).

Unterstützt Gemeinden mit Musterreglementen und fachlicher Beratung.

Der Kanton sorgt dafür, dass die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden können.

Auftrag und Zuständigkeiten in der Abfallwirtschaft

Bund (USG, VVEA)

Kanton Bern (AbfG, AbV)

Gemeinde Niederbipp

Organisiert die Sammlung und Entsorgung der Siedlungsabfälle.
Legt fest, welche Sammelangebote bereitgestellt werden.
Erlässt das Abfallreglement und die Gebührenordnung.
Informiert Bevölkerung und Betriebe.
Stellt sicher, dass die Abfallentsorgung langfristig kostendeckend finanziert wird.

Die Gemeinde setzt die gesetzlichen Vorgaben vor Ort um.

Welche Abfälle fallen in den Auftrag der Gemeinde?

- Als Siedlungsabfälle gelten:

1. Abfälle aus Haushalten

2. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern sie bezüglich Zusammensetzung und Mengenverhältnissen mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind.

- Kehrricht und Sperrgut aus Haushalten
- separat gesammelte Abfälle aus Haushalten: Papier, Karton, Glas, Metalle, Grüngut, Textilien
- vergleichbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen
- **Nicht Teil des kommunalen Entsorgungsauftrags**
 - Bauabfälle
 - Produktionsabfälle
 - betriebsspezifische Abfälle von Unternehmen
 - Siedlungsabfälle von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen

Finanzierung der kommunalen Abfallentsorgung

• Gemäss Umweltschutzgesetz (USG Art. 32a) sind die Kosten der Entsorgung von Siedlungsabfällen grundsätzlich durch die Verursacher zu tragen.

• Grundgebühr

- Diese Kosten fallen unabhängig von der Abfallmenge an:
 - Sammelstellen
 - Separatsammlungen (z.B. Papier, Karton, Glas)
 - Information und Beratung
 - Administration und Verrechnung
 - Planung und Vollzug
 - Infrastruktur und Kehrrichtabfuhr

• Mengengebühr (Sack- oder Containergebühr)

- Diese Kosten hängen direkt von der Abfallmenge ab:
 - Verbrennung der Abfälle



Abfall in Niederbipp Reglement und Verordnung

Fabienne Felber



Grundlagen der kommunalen Abfallentsorgung

- Finanzierung mittels Spezialfinanzierung Abfall (keine Steuergelder sondern Gebühren)

Was hat sich bewährt und bleibt, wie es ist?

- Kehrichtabfuhr durch Gemeinde (externe Firma) mit Lieferung an Kenova Zuchwil
- Entsorgungshof Hübelimatt, Sammelstelle Bahnhofstrasse / Wydenstrasse
- Grünabfuhr (externe Firma, ohne Kostenfolge Gemeinde)

Was soll sich ändern?

- Hausabfuhr Papier und Karton (externe Firma, je 1x pro Monat)
- Grundgebühren: Neues Gebührensystem, Bemessung und Inkasso
- Grünabfuhr Ortsteil Wolfisberg (einheitlich ganzes Gemeindegebiet)





Zuständigkeit und Grundsätze Reglement und Verordnung

Reglement wird durch Gemeindeversammlung beschlossen

- Regelt Grundzüge der Abfallentsorgung und deren Finanzierung
- Hohe Beständigkeit, Anpassungen in Kompetenz Gemeindeversammlung
- Keine häufigen Anpassungen bzw. Änderungen

Verordnung wird durch Gemeinderat beschlossen, gestützt auf Reglement

- Regelt Ausführung und konkrete Finanzierung (u.a. Grundgebühren)
- Mittlere Beständigkeit, Anpassungen in Kompetenz Gemeinderat
- Anpassungen bzw. Änderungen häufiger und einfacher



Grundprinzip Gebühren

Grundgebühr

- Deckt Infrastruktur (u.a. Kehrrichtabfuhr, Entsorgungswerkhof, Sammelstelle) und Organisation, Hauptkosten durch Abfuhr
- Wichtigste Einnahmequelle der Gemeinde im Bereich Abfall
- Einnahmen gehen an Gemeinde; decken Kosten der Gemeinde



Sackgebühr / Containergebühr

- Wer mehr Abfall produziert, zahlt mehr
- Einnahmen gehen **vollständig** an KENOVA AG zur Abfallverbrennung



Wichtig

- Verursacherprinzip bleibt bestehen
- Kombination aus Grund- und Sackgebühr ist heute Standard



Ausgangslage heute

- Reglement von 2017 mit Gebührenverordnung

Besonderheit Grundgebühren

- Bemessung und Inkasso: System hat Nachteile und kaum eine andere Gemeinde wendet dies so an.
- Heute: Betrag pro Person / Betrieb, Rechnung pro Person / Betrieb.



Erkenntnisse aus der Anwendung heutiges Reglement

- Hoher wiederkehrender Aufwand (Datenbasis Einwohner und Gewerbebetriebe, Inkasso)
- Kompliziert (Mehrere Rechnungen pro Haushalt, Gewerbe in Wohnungen), rund 5000 Rechnungen
- Viele Mutationen (u.a. Mieterwechsel)
- Spezialfälle nicht erfasst
- Andere Verrechnungsart als bei Wasser, Abwasser, Strom (Rechnungstellung, Grundgebühr pro Zähler)



Warum eine Revision notwendig ist

- Kanton Bern empfiehlt gemäss neuem kantonalem Musterreglement
- Neue gesetzliche Grundlage Bund
- Grundgebühr pro Haushalt / Wohnung und Gewerbebetrieb / Gewerbenutzung
- Verrechnung an Grundeigentümer
- Keine mehrfache Gebühren für Kleingewerbe und juristische Personen in Wohnungen



Mehrwert Hausabfuhr Papier und Karton

Zusatzangebot für die Bevölkerung

Hausabfuhr

- Entsorgung direkt vor der Haustür
- Vorteil für ältere und weniger mobile Personen
- Mehr Komfort für alle Haushalte
- Weniger Fahrten zu Sammelstellen
- Entlastung Entsorgungswerkhof
- Kosten rund CHF 50'000 pro Jahr



Wichtig

Die Hausabfuhr ist eine gute Sache und dient Vielen. Insbesondere die Haushalte, welche künftig mehr bezahlen müssen, haben dafür ein attraktives Zusatzangebot.



Vorschlag Gemeinderat

Grundgebühren (exkl. MWST) inkl. Abfuhr Papier und Karton:

Wohnung: **CHF 130**

Gewerbe inkl. Landwirtschaft (abgestuft nach Gebäudefläche Gewerbe):

- klein: bis 500m² **CHF 130**
- mittel: bis 5000m² **CHF 260**
- gross: über 5000m² **CHF 520**

Einordnung:

- Langfristige Sicherstellung der Spezialfinanzierung; Berücksichtigung Teuerung
- Fairere Verteilung der Kosten
- Entspricht den Empfehlungen des Preisüberwachers



Spezialfälle

- Hotels
- Alterssiedlungen
- Pflegeeinrichtungen
- Personalunterkünfte
- und dergleichen



bezahlen neu **50% der Grundgebühr Wohnung pro Zimmer**

- Die gemeindeeigenen Liegenschaften bezahlen neu auch pro Liegenschaft



Vergleich Gemeinden

Heute übliches System

- Grundgebühr pro Haushalt/Wohnung/Gewerbe
- Sackgebühr und Containergebühr



Grundgebühren

- Vergleichbare Gemeinden, welche der KENOVA AG angeschlossen sind:
CHF 100 – 150
- Niederbipp: **CHF 130**

Gewerbe

- In vielen Gemeinden ähnlich belastet
- Niederbipp: moderat abgestuft

Einordnung

- Im üblichen Bereich
- Teilweise nicht vergleichbar, da nicht an Kenova angeschlossen (z.B. Langenthal)



Mitwirkung

Reglement und Verordnung (online, aufgelegt, bei Gemeindeverwaltung erhältlich)

Fragebogen

Online (www.niederbipp.ch)



Eingaben **bis 28. August 2026** an die Einwohnergemeinde Niederbipp



Weiteres Vorgehen

Mitwirkung, Eingaben und Auswertung

Beschluss Gemeinderat

Prüfung durch Preisüberwacher (Gebühren)

Gemeindeversammlung 2027 (nur Reglement)

Inkrafttretung per 2028



